

Schachler, Viviane

## Inwieweit mischen Werkstattträte mit? Empirische Ergebnisse zur Umsetzung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Schachler, Viviane [Hrsg.]; Schlummer, Werner [Hrsg.]; Weber, Roland [Hrsg.]: *Zukunft der Werkstätten. Perspektiven für und von Menschen mit Behinderung zwischen Teilhabe-Auftrag und Mindestlohn. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt; Lebenshilfe Verlag der Bundesvereinigung 2023, S. 179-188*



Quellenangabe/ Reference:

Schachler, Viviane: Inwieweit mischen Werkstattträte mit? Empirische Ergebnisse zur Umsetzung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung - In: Schachler, Viviane [Hrsg.]; Schlummer, Werner [Hrsg.]; Weber, Roland [Hrsg.]: *Zukunft der Werkstätten. Perspektiven für und von Menschen mit Behinderung zwischen Teilhabe-Auftrag und Mindestlohn. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt; Lebenshilfe Verlag der Bundesvereinigung 2023, S. 179-188* - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-267732 - DOI: 10.25656/01:26773; 10.35468/6002-14

<https://doi.org/10.25656/01:26773>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

### Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

*Viviane Schachler*

## **Inwieweit mischen Werkstatträte mit? Empirische Ergebnisse zur Umsetzung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung**

Seit über 25 Jahren sind Werkstatträte zur Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten in Werkstätten vorgesehen. Genaueres zu ihren Rechten und Pflichten ist in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) geregelt. Der Beitrag beschreibt anhand von bundesweiten Befragungsdaten, wie die WMVO in den Werkstätten umgesetzt wird. Dabei zeigt sich einerseits, dass in einigen Werkstätten grundlegende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Andererseits gelingt es einem Teil der Werkstatträte, die Interessen der Werkstattbeschäftigten erfolgreich zu vertreten. Vor diesem Hintergrund liefert der Beitrag empirische Anhaltspunkte, wie sich Werkstatträte in ihrer Tätigkeit professionell aufstellen können.

### **WMVO als Umsetzung der betrieblichen Beteiligung in WfbM**

Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich der WfbM nehmen einen arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ein (§ 221 Abs. 1 SGB IX). Dies hat zur Folge, dass das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hier keine Anwendung findet. Werkstattbeschäftigte können also keinen Betriebsrat wie in der Privatwirtschaft wählen und auch keine Mitarbeitervertretung wie im konfessionellen Bereich oder Personalräte wie im Öffentlichen Dienst. Stattdessen gibt es mit den Werkstatträten eine eigene Gremienform zur Vertretung der Interessen der Beschäftigten in WfbM. Dies ist seit 1996 gesetzlich geregelt, wozu seit 2001 die WMVO verbindliche Vorgaben zur Umsetzung schafft (hierzu: WMVO vom 25. Juni 2001 [BGBl. I, 1297], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 [BGBl. I, 476]). So regelt die WMVO in 41 Paragrafen u. a. die Arbeitsweise, die Rechte und Pflichten des Gremiums sowie das Wahlprozedere der Werkstatträte. Für kirchliche Einrichtungen besteht die Möglichkeit, eigene Verordnungen zu schaffen, jedoch muss die WMVO als Mindestanforderung erfüllt sein (§ 1 Abs. 2 WMVO). Von diesem Recht machen die Kirchen in Form der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO bzw. Caritas-WMO) und der Diakoniever-

Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) Gebrauch. So befinden sich nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (2019) ca. 26% der Werkstätten in evangelischer und ca. 17% in katholischer Trägerschaft.

Im geschichtlichen Rückblick fällt auf, dass die betriebliche Beteiligung der Werkstattbeschäftigten relativ spät geregelt wurde. Nichtsdestotrotz wurde der hohe Stellenwert der Interessenvertretung in eigener Sache mittlerweile erkannt. So gilt Partizipation als „Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Hirschberg 2011, 1), die sich u. a. dadurch äußert, dass Menschen mit Behinderungen bei den sie betreffenden Angelegenheiten einbezogen werden müssen (ebd., 2). Im Sinne dieses Grundsatzes wurden mit dem Bundesteilhabgesetz (BTHG) die Rechte der Werkstattträte auf verbindliche Mitbestimmungsrechte erweitert. Dies bedeutet, dass seit 2017 Werkstattträten in neun spezifischen Angelegenheiten eine verbindliche Entscheidungsbefugnis obliegt. Maßnahmen in diesen Bereichen benötigen die Zustimmung des Werkstatttrats und können nur mit dieser umgesetzt werden. Dies betrifft z. B. die Arbeitszeiten, die „Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung [...] und soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten“ (§ 5 Abs. 2 WMVO).

Jenseits der ausgeweiteten Rechte und der formalen Regelungen der WMVO bzw. der CWMO und der DWMV stellt sich die Frage, wie diese in der Praxis umgesetzt werden. So verweist etwa der Alltagsspruch „Recht haben und Recht bekommen ist zweierlei“ darauf, dass bestehende Rechte nicht immer so umgesetzt werden, wie dies nach dem geschriebenen Recht, dem „law on the books“, intendiert ist.

## Wie werden die Rechte der Werkstattträte in der Praxis umgesetzt?

Um diese Frage empirisch zu untersuchen, wurde eine zweiphasige Untersuchung durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden Gruppendiskussionen mit Werkstatttratsmitgliedern, Unterstützungspersonen von Werkstattträten und mit Werkstattleitungen zur Umsetzung der WMVO bzw. der CWMO und der DWMV geführt. Darauf aufbauend wurden in einem zweiten Schritt bundesweite Befragungen zum Thema durchgeführt und in einem dritten Schritt die Ergebnisse gemeinsam interpretiert. In der Fachsprache wird dieses Vorgehen sequenzielle Mixed-Methods-Studie genannt. Im Folgenden werden primär Ergebnisse aus den bundesweiten schriftlichen Erhebungen vorgestellt. Diese wurden im Herbst 2019 an den Hauptwerkstätten der damaligen 733 anerkannten WfbM in Deutschland durchgeführt (zum genaueren Vorgehen siehe Schachler 2021, 116ff.). Befragt wurden jeweils Werkstattträte als Gremium, Vertrauenspersonen, wie die Unterstützungspersonen von Werkstattträten genannt werden, und Werkstattleitungen.

Im Ergebnis liegen verwertbare Angaben von 344 Werkstattratsgremien, 230 Vertrauenspersonen und 140 Werkstattleitungen vor. Mit Rücklaufquoten von 47%, 32% und 19% bildet dies eine sehr gute Erhebungsbeteiligung.

### **Flächendeckende Einrichtung von Werkstatträten**

Nach den Erhebungsdaten sind Werkstatträte in 99% der WfbM eingerichtet und damit flächendeckend vorhanden – im Unterschied zu Betriebsräten in der Privatwirtschaft. Nur in vereinzelten Sonderfällen ist dies nicht der Fall, bspw. nach einer vorzeitigen Gremiensauflösung (Schachler 2021, 149). Dies entspricht dem Umstand, dass Werkstätten Werkstatträte als fachliche Anforderung einer anerkannten WfbM ermöglichen müssen (§ 14 Werkstättenverordnung).

### **Gute Wahlbeteiligung bei Werkstattratswahlen**

Von Seiten der Werkstattbeschäftigten besteht ein großes Interesse an dem aktiven und passiven Wahlrecht des Werkstattrats. Ein Großteil der Beschäftigten nimmt das aktive Wahlrecht wahr. So lag die Wahlbeteiligung bei den Werkstattratswahlen 2017 im Durchschnitt bei 73%, mit erzielten Spitzenwerten von minimal 33% bis zu 100%. Allerdings konnte jedes vierte Werkstattratsgremium die Frage nach der Wahlbeteiligung nicht beantworten, was darauf hindeutet, dass sich noch nicht alle Gremien mit diesem Merkmal der Interessenvertretungspolitik auseinandergesetzt haben (Schachler 2021, 238).

Auch das passive Wahlrecht wird von den Werkstattbeschäftigten gut genutzt. 2017 entfielen durchschnittlich auf jedes zu wählende Werkstattratsmitglied 2,87 Kandidat:innen. Bei einem dreiköpfigen Gremium erklärten sich also neun Werkstattbeschäftigte für die Wahl bereit. So wird von Seiten der Werkstattbeschäftigten die Werkstattratstätigkeit als sinnvolle Aufgabe erlebt, die viel Raum für Lernprozesse und Entwicklungspotenziale bietet. Lediglich bei 2% der Gremien bestand kein Wahlüberhang (Schachler 2021, 192; 237f.).

Der Anteil weiblicher Werkstattratskandidatinnen lässt sich bei den Wahlen 2017 auf 36% beziffern. Der Frauenanteil unter den Werkstattratsmitgliedern lag zum Erhebungszeitpunkt mit 38% etwas unter dem Anteil weiblicher Beschäftigter in WfbM von 41% (Schachler 2021, 238; BAGüS & con\_sens 2019, 42).

### **Zweigwerkstatträte bestehen unabhängig von der Trägerschaft**

Anders als in der CWMO und der DWMV ist in der WMVO lediglich ein Werkstattratsgremium pro anerkannter WfbM vorgesehen (Wendt 2017, 23). Mehrere Gremien bei separaten Betriebsstätten oder gesonderten Personenkreisen werden demnach nur nach den kirchlichen Verordnungen gebildet. Dies hindert Werkstätten in der Praxis jedoch nicht, an dieser Stelle über die WMVO hinauszugehen und Zweigwerkstatträte einzurichten, die an jeder fünf-

ten WfbM (21%) bestehen. Unterschieden nach der Trägerschaft ist dies bei 23% der Lebenshilfe-Werkstätten, bei 33% der Diakonie-Werkstätten und 32% der Caritas-WfbM der Fall. Begründet werden die separaten Werkstatttratsgremien am häufigsten mit der räumlichen Entfernung, gefolgt von eigenständigen Organisations- und Betriebsstrukturen oder einem eigenständigen Personenkreis (Schachler 2021, 233f.).

### **Werkstattversammlungen werden teilweise unterschritten**

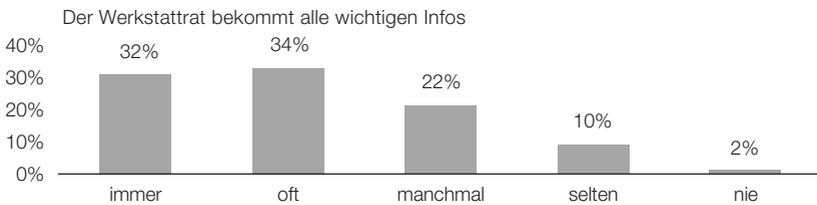
Zur Information und Kommunikation mit der Belegschaft führt der Werkstatttratt „mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. [...] Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig“ (§ 9 WMVO). Diese Vorgabe unterschritten 22% der befragten Werkstattträte, die im untersuchten Zeitraum von zwei Jahren lediglich eine oder keine Werkstattversammlung durchführten. Damit werden die Werkstattversammlungen von jedem fünften Werkstatttratt nicht pflichtgemäß erfüllt.

### **Formale Möglichkeiten zur Arbeitsorganisation bleiben unausgeschöpft**

Die WMVO nennt verschiedene Möglichkeiten, mit denen Werkstattträte ihre Arbeit organisieren und strukturieren können. Nach den Erhebungsdaten zeigt sich, dass die formalen Möglichkeiten zur Arbeitsorganisation von Werkstattträten zögerlich genutzt werden. Deutlich weniger als die Hälfte (38%) haben sich eine Geschäftsordnung nach § 36 WMVO gegeben. Lediglich 21% haben mit der Geschäftsführung eine schriftliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen des Werkstatttrats getroffen. Nur ein knappes Drittel der ersten Vorsitzenden (28%) nutzt eine andauernde Freistellung für die Arbeit. Ist diese gegeben, handelt es sich in jedem zweiten Fall (52%) um eine Vollfreistellung für die Werkstatttratsarbeit (Schachler 2021, 245 f.).

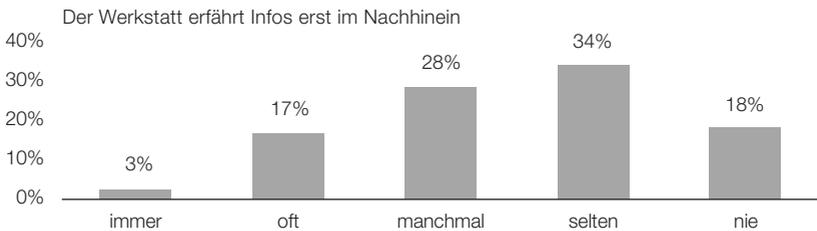
### **Informationspflichten an den Werkstatttratt erfolgen in mindestens jeder dritten WfbM nicht adäquat**

Dem Werkstatttratt obliegen spezielle Unterrichtsrechte (§ 7 WMVO). Zudem hat die Werkstatt „den Werkstatttratt in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören.“ (§ 5 Abs. 3 WMVO) Um die Erfüllung dieser Informationspflichten zu untersuchen, wurden in der Befragung Werkstattträten verschiedene Aussagen zu den Informationsgepflogenheiten in der Werkstatt präsentiert, die diese anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala einschätzen sollten (Schachler 2021, 278 ff.).



**Abb. 1:** Einschätzung der Informationspflichten durch Werkstatträte I ( $n = 337$  Werkstattratsgremien)

Die Einschätzung der Aussage „Der Werkstattrat bekommt alle wichtigen Infos“ zielte darauf, die umfassende Informationspflicht in einfacher Sprache abzubilden. Die Aussage wird von einem Drittel der befragten Gremien so eingestuft, dass dies bei ihnen immer der Fall ist. Ein weiteres Drittel stuft sie mit oft ein und das letzte Drittel verweist darauf, dass dies bei ihnen nur manchmal, selten oder nie der Fall ist (siehe Abbildung 1).



**Abb. 2:** Einschätzung der Informationspflichten durch Werkstatträte II ( $n = 338$  Werkstattratsgremien)

Eine deutlich schlechtere Bewertung erhält der Zeitpunkt der Informationen. Dazu wurde die Aussage „Der Werkstattrat erfährt Infos erst im Nachhinein“ verwendet, die gewissermaßen das Gegenteil der rechtzeitigen Information bildet. Hier geben 48% der Gremien an, dass dies bei ihnen manchmal, oft oder immer der Fall ist (siehe Abbildung 2).

### Vermittlungsstellen sind nur an jeder dritten WfbM eingerichtet

Werden sich Werkstattrat und Werkstattleitung in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsangelegenheiten der WMVO nicht einig, können sie Vermittlungsstellen involvieren, die speziell zur streitschlichtenden Umsetzung der Rechte des Werkstattrats bestehen (§ 6 WMVO). Auffällig ist, dass diese Vermittlungsstellen lediglich in 33% der Werkstätten eingerichtet sind. Allerdings gibt es sehr unterschiedliche Einrichtungsquoten in den Bundesländern. So verweisen im Saarland alle

Werkstätten auf eine Vermittlungsstelle – was dem Umstand entspricht, dass dort eine einheitliche Stelle für alle WfbM gebildet wurde – in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern hingegen nur 13% (Schachler 2021, 278 f.).

### **Verbesserungsvorschläge und Betriebsvereinbarungen werden eingebracht**

Zu den Aufgaben des Werkstattrats gehört es, „Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen“ (§ 4 Abs. 1 WMVO). Diese Antragspflicht wird von einem Großteil der Werkstatträte wahrgenommen. So brachten 93% der Gremien im betrachteten Zweijahreszeitraum von 2017 bis 2019 Verbesserungsvorschläge in der Werkstatt ein (Schachler 2021, 272 f.). Hierbei handelt es sich bspw. um:

- Bauliche Veränderungen (der Barrierefreiheit) wie den Abbau von Türschwellen oder Änderungen in den Beschäftigentoiletten durch das Anbringen von Haltegriffen und Spiegeln
- Verbesserung der Anfahrtsmöglichkeiten wie die Neueinrichtung einer Bushaltestelle oder die Neuanschaffung von Fahrradständern
- Veränderungen der Arbeitsbedingungen und -abläufe wie die Abschaffung der Arbeit für die Waffenindustrie
- Arbeitsbegleitende Maßnahmen
- Bessere Essensverpflegung, bspw. freies Obst für alle

Eine unmittelbare Gültigkeit erhalten Absprachen mit dem Arbeitgeber in der Betriebsratsarbeit, wenn diese als Betriebsvereinbarung (§ 77 BetrVG) abgeschlossen werden. Auch in der Werkstattratsarbeit wird von diesem Regelungsinstrument Gebrauch gemacht. Gleichwohl dieses in der WMVO nicht speziell benannt ist, haben 50% der Werkstatträte mit regelhaftem Wahlturnus im Zeitraum Herbst 2017 bis Herbst 2019 mindestens eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen (Schachler 2021, 286). Zu den Inhalten der Vereinbarungen wird bspw. genannt:

- Lohn Einfrieren für MA 55+
- Schließzeiten für einzelne Arbeitsbereiche
- Über den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen in betrieblichen Einrichtungen
- Werkstätten Vereinbarung „Gewährung von Begleitenden Maßnahmen“
- Zusatz zur Werkstatt-Ordnung: Waffen- und Drogenbesitz

### **Unterschiedliches Aktivitätsniveau der Gremien**

Um nicht nur einzelne Indikatoren (d.h. Merkmale) der Werkstattratsarbeit zu untersuchen, sondern zusammenfassend eine Aussage dazu zu finden, wie aktiv

Werkstatträte sind, wurde ein Index gebildet. Dieser setzt sich aus sechs Indikatoren zusammen, die sowohl inhaltlich als auch statistisch getestet die Aktivitäten eines Werkstattrats plausibel abbilden. Bei diesen handelt es sich um die Sitzungshäufigkeit, die Anzahl der Werkstatt- bzw. Abteilungversammlungen, die Anzahl der eingebrachten Verbesserungsvorschläge, die Anzahl der externen Kontakte und die Tagungs- bzw. Schulungsteilnahmen in den letzten zwei Jahren (zum Verfahren siehe Schachler 2021, 164ff.). Aus diesem Index zum Aktivitätsniveau lässt sich für jeden Werkstattrat eine individuelle Punktzahl im Wertebereich von null bis vier ermitteln, wobei ein niedriger Werte ein weniger aktives Gremium anzeigt. Um die Werte vergleichen zu können, wurden in die Auswertung nur Werkstatträte einbezogen, die sich zum Erhebungszeitpunkt in der Mitte ihrer vierjährigen Amtszeit befanden, d. h. mit regelhaftem Wahlturnus. Tabelle 1 zeigt, dass gemäß des Index 48% der Werkstatträte ein geringes und 45% ein hohes bzw. sehr hohes Aktivitätsniveau aufweisen.

**Tab. 1:** Aktivitätsniveau der Werkstatträte ( $n = 306$  Werkstattratsgremien)

Aktivitätsniveau	Wertebereich	Angaben in Prozent
Sehr gering	0–1	7%
Gering	> 1–2	48%
Hoch	> 2–3	39%
Sehr hoch	> 3–4	6%

Mit dem Index lässt sich weitergehender untersuchen, welche Faktoren einen statistischen Effekt auf eine aktive Werkstattratsarbeit nehmen. Der stärkste Effekt geht hierbei von der andauernden Freistellung des/der Vorsitzenden aus. Ist diese gegeben, weißt das Gremium vermehrte Aktivitäten auf. Gleichfalls positiv wirken sich u. a. eine gremieninterne Aufgabenteilung, die Tätigkeitsdauer des/der Vorsitzenden und der wöchentliche Unterstützungsumfang durch die Vertrauenspersonen aus (Schachler 2021, 339 ff.).

### Durchsetzungsstärke

Dazu, inwieweit Werkstatträte auf das Betriebsgeschehen in den einzelnen Werkstätten tatsächlich einen Einfluss nehmen, finden sich sehr unterschiedliche Ansichten. In den Gruppendiskussionen wurde dazu von einer Werkstattleitung bspw. geäußert:

„Und unser Werkstattrat hat unter dem Strich mehr Einfluss auf die wichtigen Dinge in der Werkstatt als die Mitarbeitervertretung.“

Eine Assistenzperson konstatierte hingegen:

„Vermittlungsstellen werden nicht genutzt, weil die Werkstatträte die gar nicht anrufen und die Werkstätten meistens so einen/doch den langen Hebel haben, dass sie das meistens so hinkriegen, ja wie es ihnen gefällt.“

Ein Werkstatratsmitglied bemerkte in einer anderen Diskussionsrunde stattdessen:

„Ja, wo noch alles ziemlich jung war, da kannst du sagen: ‚Der Werkstattrat kann auch in Zukunft wenig durchsetzen‘. Das war früher mal der Fall. Aber ich hatte mal/ich würde jetzt einmal sagen, da haben sich die Zeiten doch gewaltig geändert und wir haben schon sehr viel erreicht.“

Werden die Indikatoren der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung und eines eingelegten Widerspruchs in einer Angelegenheit der Mitwirkung oder Mitbestimmung als Ausdruck einer durchsetzungsstarken Position des Werkstatrats verstanden, lassen sich damit vier unterschiedliche Typen von Werkstatträten unterscheiden (siehe Tabelle 2). Diese haben in Anlehnung an die qualitativen Ergebnisse und eine bekannte Typologie aus der Mitbestimmungsforschung unterschiedliche Bezeichnungen bekommen.

**Tab. 2:** Verschiedene Typen der Werkstatträte ( $n = 257$  Werkstatratsgremien)

Betriebsvereinbarung	Widerspruch	Werkstattratstyp	In Prozent
Nein	Nein	Der ignorierte Werkstattrat	39%
Ja	Nein	Der respektierte Werkstattrat	31%
Nein	Ja	Der selbstbewusste Werkstattrat	12%
Ja	Ja	Der einflussnehmende Werkstattrat	19%

Am häufigsten ist mit dieser Unterscheidung der ignorierte Werkstattratstyp in WfbM vorzufinden. Dieser kann in dem untersuchten Zeitraum von 2017 bis 2019 weder auf eine Betriebsvereinbarung, noch auf einen Widerspruch verweisen. Er nimmt folglich im Werkstättengeschehen eine eher durchsetzungsschwache Position ein. Demgegenüber weist fast jeder fünfte Werkstattrat mit abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen und eingelegten Widersprüchen einen durchaus einflussnehmenden Charakter auf (Schachler, 2021, 314 f.).

## Fazit und Ausblick: Inwieweit mischen Werkstatträte mit?

Die WMVO ist ein Mindeststandard der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten, „der in Werkstätten vorhanden sein muss, der durchaus aber auch erweitert werden kann“ (Schachler, 2021, 221). Bspw. durch die Einrichtung von Zweig-

werkstatträten und den Abschluss von Betriebsvereinbarungen. Die empirischen Ergebnisse zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur betrieblichen Beteiligung in WfbM zeigen, dass diese nur teilweise erfüllt werden. Problematisch ist z. B., dass Vermittlungsstellen in zwei Drittel der Werkstätten fehlen, was die Einfluss- und Durchsetzungsmöglichkeiten der Werkstatträte schmälert. Prekär ist auch, dass auf Seiten der Werkstattleitungen es einige noch immer versäumen, ihren Informationspflichten an den Werkstattrat entsprechend nachzukommen, was eine Grundvoraussetzung zur Ausübung der Mitwirkung und Mitbestimmung bildet. Auf Seiten der Werkstatträte vernachlässigen hingegen einige der Gremien ihr Amt, indem sie z. B. die jährlichen Werkstattversammlungen nicht erfüllen. Auch wird der gegebene Handlungsspielraum der WVMO durch Freistellungen, Geschäftsordnungen etc. von Werkstatträten noch nicht ausreichend genutzt.

Die vorhandenen Verbesserungsvorschläge, eingelegten Widersprüche und Betriebsvereinbarungen zeugen hingegen von originellen Ideen und Werkstatträten als ernstzunehmenden Akteuren des Betriebsgeschehens in WfbM. Hier mischen Werkstatträte erfolgreich mit. Zukünftig sollte dies allerdings nicht nur in einem kleinen Teil der Werkstätten, sondern flächendeckend gegeben sein. So ist die Beteiligung der Werkstattbeschäftigten für den legitimen Fortbestand der WfbM ein zentraler Punkt. Gemäß dem Motto „nicht ohne uns über uns“ ist es bei der Zukunftsdiskussion der WfbM und deren Weitergestaltung dringend geboten, die Personen, um die es dabei geht, ernsthaft einzubeziehen. Werkstatträte sind dabei die demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten, die deren Stimmen in den Werkstätten vor Ort vertreten und über die über-regionalen Vertretungen von unten nach oben bis auf die Bundesebene tragen.

In diesem Sinne lässt sich z. B. bei der Frage, ob das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis noch zeitgemäß ist oder durch den regulären Arbeitnehmerstatus ersetzt werden sollte (siehe dazu Artikel 27 UN-BRK Absatz 1 Buchstabe c), darauf verweisen, dass sich Werkstatträte Deutschland für die Beibehaltung von Werkstatträten ausspricht (siehe Lushtaku u. a. in diesem Band). So würde ein regulärer Arbeitnehmerstatus bedeuten, dass kein gesondertes Gremium für die Werkstattbeschäftigten besteht, sondern deren Interessen von Betriebs-, Personalräten oder Mitarbeitervertretungen vertreten werden. Auch empirisch ist dieser Haltung von Werkstatträte Deutschland zuzustimmen, damit Werkstatträte ihre Interessen ungehindert, *unbehindert* und direkt vertreten können. So zeigen die Erhebungen, dass Werkstatt- und Betriebsräte durchaus verschiedene Interessen vertreten, z. B. bei den Schließzeiten, und dass zwischen ihnen nicht immer ein gutes Verhältnis besteht (Schachler 2021, 207 f.).

Im Hinblick auf die große Bedeutung, die die Mitwirkung und Mitbestimmung der Werkstattbeschäftigten in der (künftigen) WfbM einnimmt, ist verstärkt darauf zu achten, dass diese tatsächlich auch ermöglicht werden. Hierbei kann die erhöhte externe Beachtung und Wertschätzung ein Mittel sein, um Werkstatträte

in ihrer innerbetrieblichen Stellung zu festigen. Zudem lässt sich für eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte des Werkstattrats plädieren. Bspw. in Form von verbindlichen Initiativrechten (Schachler 2021, 353).

## Literatur

- BAG WfbM (2019): Die BAG WfbM in Zahlen. Träger der BAG WfbM-Mitgliedswerkstätten vom 30.08.2019. Online unter: <https://www.bagwfbm.de/article/4167> (Abrufdatum: 16.11.2022)
- BAGüS & con\_sens (2019): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017. Online unter: [https://www.lwl.org/spur-download/bag/190306\\_BAGueS\\_Bericht\\_2017\\_final.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/bag/190306_BAGueS_Bericht_2017_final.pdf) (Abrufdatum: 16.11.2022)
- Hirschberg, M. (2010): Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen. In: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (3), 1–4. Online unter: [https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2011/D9-2011\\_Partizipation\\_Querschnittsanliegen\\_UN-BRK.pdf](https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2011/D9-2011_Partizipation_Querschnittsanliegen_UN-BRK.pdf) (Abrufdatum: 19.11.2022)
- Schachler, V. (2021): Partizipation durch Werkstattärzte. Wiesbaden: Springer VS.
- Wendt, S. (2017): Reform der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung. Neue Rechte für Werkstattärzte und Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen. In: RP Reha 2017 (2), 22–27.